



# Tischtennisclub Schlatt

## Statuten

### I. Name und Zweck

1. Unter dem Namen Tischtennisclub Schlatt (TTC Schlatt) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Das Ziel ist die Verbreitung und Förderung des Tischtennissports, unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität.
3. Die Dauer des TTC Schlatt ist unbeschränkt.
4. Der TTC Schlatt ist Mitglied des Schwyzerischen Kantonalen Sportverbandes (SKS), des Ostschweizer Tischtennisverbandes (OTTV) und von Swiss Table Tennis (STT).

### II. Mitgliedschaft

5. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern gemäss den in STT festgelegten Altersklassen, Junioren bis zum 17. vollendeten Lebensjahr, sowie Passiv- und Ehrenmitgliedern.
6. Aktivmitglieder
  - a) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen Person offen. Ein Bewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhanden des Vorstandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Generalversammlung darüber.
  - b) Ein allfälliger Austritt ist dem Präsidenten schriftlich bis eine Woche vor der Generalversammlung mitzuteilen.
  - c) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen (z.B. unsportliches Verhalten). Der Vorstand beantragt den definitiven Ausschluss eines Mitglieds zuhanden der Generalversammlung.
7. Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.
8. Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### III. Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung.
- b) Vorstand.
- c) Revision.

10. Das Vereinsjahr des TTC Schlatt läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung hat jedes Jahr in den dem Jahresabschluss folgenden zwei Monaten stattzufinden. Der Vorstand gibt den Termin mindestens zwei Monate im Voraus bekannt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand verlangt wird oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Anträge und Vorschläge von Mitgliedern sind zuhanden der Generalversammlung spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

11. Die Generalversammlung als oberstes Organ hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen.
- b) Abnahme der Jahresberichte.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren.
- e) Aufnahme von Neumitgliedern.
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Abnahme des Budgets.
- h) Änderung der Statuten.
- i) Beschlussfassung über Anträge.

12. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche am Tag der Generalversammlung das 16. Altersjahr überschritten haben. Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

13. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils ein Jahr gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern:

- a) Präsident.
- b) Kassier.

Ein während der Amtszeit zurücktretendes Vorstandsmitglied, kann der Vorstand durch ein Clubmitglied provisorisch ersetzt werden. Dieses Mitglied muss aber an der nächsten Generalversammlung als Vorstandsmitglied ordentlich gewählt werden.

Die Ausgabenkompetenz für einzelne Geschäfte beträgt CHF 4'000.-. Übersteigt ein einzelnes Geschäft diesen Betrag, ist der Entscheid der Generalversammlung notwendig.

14. Der Vorstand besammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, so oft es die Clubgeschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

15. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

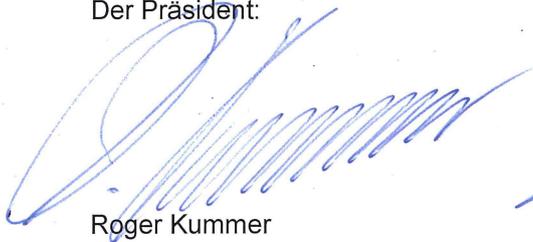
#### **IV. Finanzen / Haftung**

16. Die Ausgaben des TTC Schlatt werden durch folgende Einnahmen gedeckt:
  - a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder.
  - b) Beiträge von Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren.
  - c) Veranstaltungen, Stiftungen usw.
17. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, anstelle von Sitzungs- und Kleinspesen-Entschädigungen.
18. Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung hat den automatischen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
19. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Jahresbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).
20. Der Verein haftet nicht für Unfälle. Die Mitglieder haben sich den Erfordernissen entsprechend zu versichern.

#### **V. Auflösung und Schlussbestimmungen**

21. Die Auflösung des TTC Schlatt kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentlich Generalversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
22. Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung auch über die Weiterverwendung bzw. allfällige Verwahrung des Vereinseigentums Beschluss zu fassen.
23. Vorstehende Statuten heben alle Früheren auf. Sie treten sofort nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 20. November 2017 in Kraft.

Der Präsident:



Roger Kummer

Der Kassierer:



Christoph Amstutz

## Anhang 1 – Mitgliederbeiträge

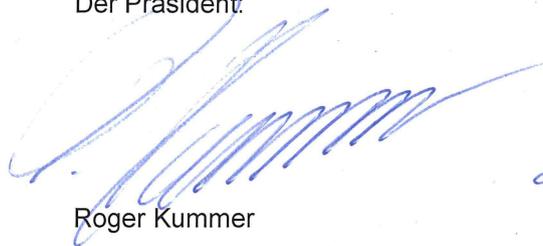
Dieser Anhang ist integraler Bestandteil der Statuten des TTC Schlatt.

Die Generalversammlung vom 20. November 2017 hat die Jahresbeiträge der Mitglieder wie folgt festgelegt:

- |                                                                  |     |       |
|------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| a) Schüler, Jugend und Junioren (bis vollendeten 17. Lebensjahr) | CHF | 80.-  |
| b) Aktivmitglieder                                               | CHF | 130.- |
| c) Passivmitglieder                                              | CHF | 50.-  |

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Der Präsident:



Roger Kummer

Der Kassierer:



Christoph Amstutz